

Unschuldigen zu leiden haben. Aber unter den Deutschen hier im Lande begann eine große Liebestätigkeit zugunsten der alten Heimat.

Wir haben in unserm Bericht weniger Gewicht auf die durchaus nicht abzuleugnenden Unzulänglichkeiten gelegt, da man darüber anderswo genug lesen kann, wenn auch leider, wie man sagt, „stark aufgetragen“. Unsere Absicht war, auf das viele wirklich Gute in Südamerika aufmerksam zu machen und die von drüben vor einem vorschnellen Urteil zu warnen. Europa ist alt und in mancher Hinsicht abgelebt, Südamerika jung und aufstrebend, mit vielen noch nicht ausgebeuteten Möglichkeiten. Es hat noch eine große Zukunft vor sich, vorausgesetzt, daß es sich ruhig weiter entwickeln kann und daß es nicht von Europa aus, etwa durch den Kommunismus und ähnliche Einflüsse, daran gehindert wird.

Entschädigungslose Enteignung?

Von OSWALD von NELL-BREUNING S. J.

Ein ungenauer Sprachgebrauch hat die willkürlichen Beschlagnahmen und Einziehungen angeblich staatsfeindlichen Vermögens, wie sie im Dritten Reiche an der Tagesordnung waren, fälschlich als Enteignungen bezeichnet; man warf Einziehung (Konfiskation) und Enteignung (Expropriation) durcheinander. Die Ursache war wohl dies, daß letztere Verdeutschung sich bereits eingebürgert hatte, erstere dagegen noch nicht — wahrscheinlich deswegen, weil im Rechtsstaat, den wir vor 1933 hatten, Enteignungen (Expropriationen) zwar ziemlich häufig waren, Einziehungen (Konfiskationen) dagegen nur im Gefolge der Strafrechtspflege vorkamen (Einziehung der zur Mordtat benutzten Waffe, des zum Schmuggel benutzten Fahrzeugs, des gepanschten Weines u. dgl.), während die Vermögensentziehung zur Schädigung oder Vernichtung politischer oder persönlicher Gegner im rechtsstaatlichen Leben keinen Platz hatte¹.

Während die Einziehung ihrem Begriff nach eine Entschädigung ausschließt (sie will ja gerade schädigen!), gehört zur Enteignung die Entschädigung; Enteignung läßt sich ja bestimmen als Entzug des Eigentumsrechts (oder aus dem Eigentum erfließender Einzelrechte) an einer Sache gegen Wertersatz.

Bei der Enteignung geht es darum, daß eine bestimmte Sache für einen im öffentlichen Interesse liegenden, dem Gemeinwohl dienenden Zweck benötigt wird (beispielsweise ein Streifen Land für den Bau einer Straße oder Eisenbahn). Der bisherige Eigentümer muß sein Eigentumsrecht aufgeben; die Sache geht in das Eigentum dessen über, der Träger des dem Allgemeininteresse dienenden Unternehmens ist. Es besteht aber nicht die geringste Veranlassung, den bisherigen Eigentümer in seinem Vermögen zu schmälern noch auch, dem Unternehmer die für sein Unternehmen benötigte Sache als Geschenk zuzuwerfen. Das Erfordernis des Gemeinwohls verlangt, daß die Sache aus dem Eigentum des bisherigen Eigentümers in das Eigentum eines neuen Eigentümers übergeht; es verlangt weder eine Vermögensschädigung des ersteren noch eine Bereicherung des letzteren. Wenn für das von diesem durchzuführende, im Interesse der Allgemeinheit liegende Unternehmen Beihilfen oder Zuschüsse notwendig sind, so sind diese aus Mitteln der Allgemeinheit, nicht aber auf

¹ Vielleicht darf hier des Interesses halber erwähnt werden, daß in der Nazizeit von den Kollegen der Gesellschaft Jesu, die nach der Absicht der Gestapo hätten eingezogen werden sollen, eines vom zuständigen Regierungspräsidenten „enteignet“ wurde — nach Lage der Dinge ein schonendes Entgegenkommen, das dem verantwortlichen Beamten hätte Kopf und Kragen kosten können, — es sei denn, daß die um juristische Feinheiten nicht besonders bekümmerte Gestapo den Unterschied von Einziehung und Enteignung gar nicht begriffen hätte!

Kosten desjenigen aufzubringen, dessen Sache zufällig für dieses Unternehmen benötigt wird.

Die französische Gesetzgebung stattete das Eigentum mit einem besonderen Schutz aus, indem sie die Enteignung von einer indemnité juste et préalable abhängig machte². Die Enteignung konnte also nur „Zug um Zug“ vor sich gehen; zuerst mußte die gerechte Entschädigung ermittelt und erlegt sein; dann erst konnte der Eigentumsübergang stattfinden. Die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Länder verlangte zwar nicht die vorgängige Entschädigung, gewährleistete aber im Enteignungsfall grundsätzlich ebenfalls volle Entschädigung, die dahin verstanden wurde, daß nicht nur der Wert der zu enteignenden Sache zu ersetzen, sondern auch alle Nachteile oder Schäden auszugleichen waren, die der Entzug der enteigneten Sache für den bisherigen Eigentümer mit sich brachte. Also nicht bloß voller Wertersatz, sondern volle Entschädigung.

Die Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 dagegen sprach statt von voller oder gerechter von angemessener Entschädigung (Art. 153. Abs. 2). Es war klar, daß hier nicht ein bloßer Wechsel im sprachlichen Ausdruck lag, sondern eine bedeutsame sachliche Änderung. Ihre Auswirkung allerdings war nicht allzu groß, einmal weil die meisten Enteignungen nach wie vor auf Grund der älteren Landesgesetze erfolgten (ein einheitliches Enteignungsrecht ist niemals geschaffen worden), zum andern, weil die höchst richterliche Rechtsprechung „angemessene“ Entschädigung im Sinne von „gerechter“ Entschädigung auslegte und die „gerechte“ Entschädigung doch wieder nahe an die Voll-Entschädigung im alten Sinne heranrückte.

Die scholastischen Theologen des Mittelalters dachten in dieser Hinsicht sehr viel freier. Für sie war es keineswegs ausgemacht, daß in jedem Enteignungsfall Entschädigung zu gewähren sei. Wenn z. B. der Bürger im Kriege Pferde, Fahrzeuge u. a. m. stellen mußte, überhaupt in allen Fällen, wo es sich um die Überwindung einer allgemeinen Not handelte, bestand nach Ansicht dieser Theologen kein Anspruch auf Entschädigung; wer über diese Dinge verfügte, hatte sie zum gemeinen Besten aufzuopfern. Vor ihren Augen standen die handgreiflichen Tatsachen: es besteht eine allgemeine Not oder Gefahr; zu ihrer Überwindung werden diese Sachen benötigt; man kann jetzt nicht in Kaufverhandlungen darüber mit dem Eigentümer eintreten; also hat er sie ohne alle Weiterungen hinzugeben, d. h. er muß sie aufopfern. Die geldrechenhafte Denkweise der neuzeitlichen kapitalistischen Wirtschaft dagegen war diesen mittelalterlichen Theologen noch nicht geläufig. So kamen sie nicht auf den Gedanken, die Sache und den in ihr verkörperten Vermögenswert zu unterscheiden und dem Eigentümer zwar die Aufopferung der Sache aufzuerlegen, aber unter Wahrung ihres Vermögenswertes, d. h. vorbehaltlich des Anspruchs auf nachträglichen Wertersatz. Diese Denkweise ist erst jüngeren Datums. Die Alten dachten konkret; wir Kinder der kapitalistischen Ära denken abstrakt — oft so einseitig quantitativ und abstrakt, daß wir darüber die Bedeutsamkeit des Spezifisch-Konkreten aus dem Auge verlieren oder doch ungebührlich vernachlässigen. Die Redewendung vom „Geldschleier“, durch den hindurch wir die reale Güterwelt in ihrer Konkretheit und spezifischen (qualitativen) Mannigfaltigkeit nicht mehr sehen, ist nur zu berechtigt.

Wie dem auch sei: was unsere Frage angeht, sind wir durch die Unterscheidung von Sachgut und in ihm verkörperten Vermögenswert scharfsichtiger geworden und müssen infolgedessen zwischen Enteignung und Aufopferung sorgfältiger scheiden. Die reine Enteignung schließt kein Opfer an Vermögenswert ein; wo die reine Enteignung dem Erfordernis des Gemeinwohls genügt, darf auch kein Opfer an Vermögenswert auferlegt werden. In diesen Fällen ist daher die angemessene Entschädigung gleich dem vollen Wertersatz zuzüglich Ausgleich aller mit dem Entzug des Eigentums verbundenen Nachteile.

Ein Opfer an Vermögenswert, wie es nicht bloß die entschädigungslose Enteignung, sondern auch die Enteignung gegen „angemessene“ Entschädigung bedeutet, falls diese hinter der Vollentschädigung zurückbleibt, kann nur zugemutet werden, wenn nur durch ein

² Der ‚Code social‘ der Union internationale d'études sociales de Malines übernimmt diese Regelung der französischen Gesetzgebung, als wäre sie eine Norm des natürlichen Rechts. — Vgl. „Sozialer Katechismus“, Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre, herausg. von der Internationalen Sozialen Studienvereinigung zu Mecheln, deutsche Ausgabe, Frankfurt (M) o. J. (1947), n. 98.

solches Opfer dem Erfordernis des Gemeinwohls genügt wird. Wenn um des Gemeinwohls willen ein Opfer an Vermögenswert geboten ist, muß dieses Opfer selbstverständlich gebracht werden; es fällt dann unter den allgemeinen Begriff der Steuer. Das öffentliche Gemeinwesen darf diejenigen Steuern auferlegen, die um des Gemeinwohls willen notwendig sind. Im allgemeinen gebietet die steuerliche Gerechtigkeit eine Verteilung der Lasten nach der allgemeinen Leistungsfähigkeit (die wiederum abstrakt in Geldeinheiten gemessen wird: soviel RM Vermögen, soviel RM Einkommen); es kann aber durchaus der Fall eintreten, daß auch hier das Spezifisch-Konkrete gegenüber dem Abstrakt-Quantitativen sich durchsetzt: wer die gerade benötigten Sachgüter besitzt (heute etwa: wem entbehrlicher Hausrat erhalten geblieben ist), wird völlig gerechterweise nach dieser spezifisch-konkreten Leistungsfähigkeit herangezogen. An einem Ausgleich in Geld wird dem Betroffenen in diesem Fall — selbst wenn er ohne allzu große Schwierigkeiten durchzuführen wäre — gar nicht einmal so viel liegen; in der Tat wäre ihm mit Bezugsrechten, auf die hin er bei wieder anlaufender Produktion gegen Bezahlung aus eigenen Mitteln, aber mit Vorrang vor andern Kaufwerbern sich wieder solche Gegenstände kaufen könnte, sehr viel mehr gedient als mit dem abstrakt wertmäßigen Ausgleich.

Man wird sagen: solche Verhältnisse, wie wir sie heute haben, wo das Geld als Wertmesser entthront ist und seinen Wert von einem zweiten bedruckten Papier (Bezugschein, Lebensmittelmarke usw.) erhält, das wir neben den Geldschein legen, sind außergewöhnlich und gestatten keine verallgemeinernden Schlüsse. Dazu ist zweierlei zu sagen. Einmal: heute sind die Verhältnisse nun einmal so, und was uns auf den Nägeln brennt, ist die gerechte Lösung der heute anstehenden Fragen unter den heutigen Bedingungen. Zum andern: diese Verhältnisse sind zwar außergewöhnlich, aber in der Hauptsache doch nur innerhalb einer geldrechenhaften Wirtschaftswelt, wie es die kapitalistische Wirtschaftsweise mit dem Hauptbuch als ihrer „Seele“ ist. Außerhalb dieser gar nicht so natürlichen, vielmehr recht kunstvollen, um nicht zu sagen: künstlichen Welt ist es gar nichts Besonderes, daß das Quantum rangiert. Das eigentlich Befremdliche und Sonderbare ist nur dieses, daß wir zwei Sorten bedruckten Papiers — Geldschein und Bezugschein — nötig haben, um in der Zeit einer allgemeinen Mangellage diesem an sich so natürlichen Vorrang des Quale vor dem Quantum uns anzubequemen.

Da wir aber mindestens die Fiktion einer Rechenhaftigkeit der Wirtschaft aufrechterhalten, müssen wir uns Rechenschaft darüber geben, wann, unter welchen Umständen und in welchem Umfang im Falle der Enteignung um des Gemeinwohls willen über den bloßen Entzug des Eigentumsrechts, der an sich ohne Einbuße an Vermögenswert durchführbar ist, noch ein Opfer an Vermögenswert gefordert werden darf.

Hier ist zunächst auf die beiden Wörtchen „an sich“ der Ton zu legen: „an sich“ läßt sich der Entzug des Eigentumsrechts ohne Einbuße an Vermögenswert durchführen, aber nicht allgemein und unter allen Umständen. Aus der Erfahrung der rechtsstaatlichen Jahrzehnte vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus wissen wir, daß die zur Durchführung von Siedlungsvorhaben notwendigen Enteignungen sehr oft deswegen nicht durchgeführt werden konnten, weil es notwendig gewesen wäre, vor Eintritt in das Siedlungsunternehmen und daher vor Einleitung des Enteignungsverfahrens bereits Klarheit über die Höhe der Entschädigung zu besitzen. Man kann ein Siedlungsunternehmen nicht beginnen, wenn man den Siedlern nicht genau angeben kann, wie teuer sich die Siedlungen stellen werden; dazu aber muß man den Bodenpreis, im Falle des Grunderwerbs durch Enteignung also die Höhe der zu gewährenden Entschädigung kennen. Wie hoch die „volle“ Entschädigung sich belaufen wird, läßt sich oft erst in jahrelangem Rechtsstreit nach durchgeführter Enteignung feststellen. Soll das Enteignungsverfahren zum Ziel führen, dann muß enteignet werden können gegen eine leicht und schnell im vorhinein festzusetzende „angemessene“ Entschädigung, die — möglicherweise — ein Vermögensopfer für den Enteigneten bedeutet. Ohne dieses — allenfallsige, in seiner Größe nicht genau bekannte, aber unschwer in erträglichen Grenzen zu haltende — Opfer läßt sich das um des Gemeinwohls willen gebotene Siedlungsverfahren nicht durchführen. Dieses Opfer ist sozusagen der Preis, um den die Ermöglichung dieses Unternehmens erkaufte werden muß. Den Rechtsanspruch auf Vollentschädigung offenhalten heißt so viel wie die Schaffung von Wohnsiedlungen lahmlegen. In Fällen dieser Art wird die angemessene Entschädigung offenbar in der Höhe des mutmaßlich gerechten, d. h. zutreffenden Wertansatzes liegen.

In anderen Fällen verhält es sich so, daß die Durchführung einer um des Gemeinwohls willen gebotenen Maßnahme an der Vollentschädigung scheitern würde, sei es, daß die Vollentschädigung nicht aufgebracht werden kann, sei es, daß die Gewährung der Vollentschädigung den Zweck der Maßnahme vereiteln würde. Im ersteren Fall wird diejenige Entschädigung angemessen sein, die der vollen Entschädigung so nahe kommt, wie es die Leistungsfähigkeit gestattet. Im letzteren Fall ist diejenige Entschädigung als angemessen zu bezeichnen, die eben so viel hinter der Vollentschädigung zurückbleibt, wie notwendig ist, um den Zweck der Maßnahme nicht zu vereiteln. Während ersterer Fall keinerlei grundsätzliche Schwierigkeiten bietet, bedarf es zu letzterem noch einiger Ausführungen.

Das heute in der öffentlichen Erörterung stehende Beispiel einer Enteignung um des Gemeinwohls willen sind die Maßnahmen der Sozialisierung³. Wie sich von selbst versteht, muß vorweg feststehen, daß die beabsichtigte Sozialisierung durch Rücksichten des Gemeinwohls wirklich geboten ist (nicht: mit gewisser Wahrscheinlichkeit günstige Wirkungen verspricht, die obendrein vielleicht auch auf andern Wegen erzielt werden könnten). Dies vorausgesetzt stellt sich die Frage der Entschädigung. Da es sich nicht um strafweise Vermögensentziehung (wie sie etwa gegenüber Kriegsverbrechern gerechtfertigt sein kann) noch um eine Besteuerungsmaßnahme, sondern um die wirtschaftspolitische Maßnahme der Entprivatisierung handelt, haben wir einen echten Fall der Enteignung vor uns, ist also grundsätzlich Entschädigung zu gewähren. Nur die Frage nach der Höhe dieser Entschädigung steht offen. Die Vollentschädigung bildet offenbar die Obergrenze; denn was über volle Entschädigung hinausginge, wäre begrifflich keine Entschädigung mehr. Die Untergrenze liegt absolut gesehen bei Null. Hier aber waltet ein großer Unterschied: die Obergrenze nämlich bildet den — allerdings nicht seltene Ausnahmen zulassenden — Regelfall, die Untergrenze dagegen bildet den ganz außergewöhnlichen Ausnahmefall, den Grenzfall im strengen Sinn des Wortes, wo die Enteignung aufhört und in die reine Besteuerung umschlägt.

Wenn man — wie heute allgemein üblich — von Enteignung gegen angemessene Entschädigung spricht, so nimmt man in den Begriff der Enteignung das ihm — wenigstens für unser geldrechenhaftes Denken — an sich wesensfremde Element eines Opfers an Vermögenswert hinein, also ein Stück Besteuerung. Alsdann aber führt eine gerade und ununterbrochene Linie von der reinen Enteignung gegen Vollentschädigung, die also gar keine steuerliche Beanspruchung in sich schließt, bis zum Grenzfall der entschädigungslosen Enteignung, die reinen Besteuerungscharakter trägt.

In seiner Ansprache an die katholischen Arbeitervereine Italiens vom 11. 3. 1945 sagt Pius XII. über die Sozialisierung: „In jedem Fall erkennen sie (d. i. die christlichen Vereinigungen) an, daß die Sozialisierung die Verpflichtung zu einer entsprechenden Schadloshaltung mit sich bringt, die berechnet ist nach dem, was unter den besondern Zeitverhältnissen gerecht und billig ist für alle Beteiligten“.

„Entsprechende Schadloshaltung“, wie die amtliche deutsche Übersetzung sich ausdrückt, ist offenbar dasselbe, was in unserer Rechtssprache als „angemessene Entschädigung“ bezeichnet zu werden pflegt. Über die Art der Berechnung und das Rechenergebnis sagt der Papst nichts Näheres. Soll weniger als die Vollentschädigung als „gerecht und billig“ anerkannt werden, so wird der Beweis zu erbringen sein, warum dieses Weniger. Je weiter die zu gewährende Entschädigung sich von der Vollentschädigung entfernen soll, um so strengere Anforderungen werden an die Beweisführung zu stellen sein. Mit Redensarten wie „im Falle von Kapitalgesellschaften erscheine die entschädigungslose Enteignung als angemessen“ (!) kann man da nicht arbeiten.

Handelt es sich um die Beseitigung unerträglicher wirtschaftlicher Machtstellungen, also um das bereits von Pius XI. (Quadragesimo anno n. 114) angeführte Musterbeispiel gerechtfertigter Sozialisierung (Entprivatisierung), so muß natürlich geprüft werden, ob die Gewährung der Vollentschädigung dem Enteigneten nicht den sofortigen Wiederaufbau einer ebensolchen Machtstellung ermöglichen würde. Soweit diese Machtstellung auf dem Innehaben gewisser wirtschaftlicher Schlüsselstellungen beruhte, mag diese Gefahr nicht zu besorgen sein, wenn diese Schlüsselstellungen allgemein für Private gesperrt werden. Gewisse Vermögen bilden aber allein durch ihre Größe bereits einen im öffentlichen Leben

³ Vgl. vom Vf. dieses Art. „Sozialisierung“, diese Zeitschrift Bd. 139, S. 425 ff.

spürbaren Machtfaktor. Das braucht nicht immer ein Übel zu sein, kann vielmehr sogar dem Gemeinwohl zustatten kommen (z. B. im monarchischen Staat eine starke wirtschaftliche Machtstellung des Herrscherhauses und unter Umständen auch eines dem Herrscherhause nahestehenden Kreises von Familien). Unter Verhältnissen aber, die aus dem Konkurrenzkapitalismus den Monopolkapitalismus hervortreiben, sind große Vermögenszusammenballungen als solche bereits gefährlich, so daß zum mindesten ernstlich geprüft werden muß, ob ohne Beschneidung dieser Riesenvermögen durch eine hinter der Vollentschädigung zurückbleibende „angemessene“ Entschädigung ein Weg zur Gesundung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges sich finden lasse.

Wie die Dinge bei uns in Deutschland derzeit (Jahreswende 1947/48) liegen, ist eine irgendwie vernünftige Bewertung von Vermögen, Unternehmungen oder Betrieben unmöglich. Am meisten sozialisierungsreif erscheinen zudem diejenigen Betriebe, die Bestandteile von Unternehmungen bilden, bei denen an eine Bilanzierung von irgendwelchem Erkenntniswert am allerwenigsten zu denken ist. Hier ist die Entschädigungsfrage geradezu unlösbar. Und doch muß hier gehandelt werden. Es wird also auch hier nichts übrigbleiben, als unter Verzicht auf objektiv zutreffende, gerechte Entschädigung in gewissenhafter Schätzung eine mutmaßlich dem gerechten Maß nahekommende „angemessene“ Entschädigung festzusetzen. In manchen Fällen mag man annehmen können, daß die Wiederinstandsetzung stark zerstörter Werksanlagen unter heutigen Umständen eine so schwere Last bedeutet, daß sie als vollgültiger Kaufpreis für das Werk gelten kann. Anders, wenn es sich um betriebsfähige Anlagen handelt, an deren Erwerb selbst das Ausland so hohes Interesse nimmt, daß die Kosten der Demontage und des Abtransportes lohnend erscheinen. Jeder Fall erfordert seine eigene und gewissenhafte Prüfung.

Abgesehen von den Fällen, in denen ein zu enteignendes (sozialisierendes) Werk wegen des Grades seiner Zerstörungen und der Schwierigkeit des Wiederaufbaus oder aus andern Gründen überhaupt nicht als positiver Vermögenswert anzusehen ist, kann entschädigungslose Enteignung als der Grenzfall, in dem die Enteignung in die reine Besteuerung übergeht, nur dann gerechtfertigt sein, wenn die volle steuerliche Erfassung des in dem enteigneten (sozialisierten) Vermögensteil verkörperten Vermögenswertes unter der Rücksicht steuerlicher Gerechtigkeit, d. i. gerechter Lastenverteilung, gerechtfertigt ist.⁴

Umschau

NATURWISSENSCHAFT, RELIGION, WELTANSCHAUUNG

Daß ein naturwissenschaftliches Institut zu einer Arbeitstagung über Naturwissenschaft, Religion und Weltanschauung einlädt, mag Verwunderung erregen. Das Gmelin-Institut für anorganische Chemie und Grenzgebiete in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Clausthal-Zellerfeld im Oberharz, hat diese Verwunderung nicht gescheut. Daß man sich über eine solche Einladung wundert und daß sie nicht allerorten Verständnis gefunden hat, zeigt nur, wie selbstverständlich die Aufspaltung der Wissenschaften und des ganzen Kulturlebens schon geworden ist. Um so erfreulicher ist es, daß eine große Anzahl von Vertretern der Naturwissenschaft, be-

sonders der jüngeren Generation, wie auch der Philosophie und Theologie diesem Rufe gefolgt sind und sich in dem schwer zugänglichen Clausthal vom 1.—3. April 1948 zu einer Arbeitstagung getroffen haben.

Es ist ja richtig, daß die übergreifenden Beziehungen der Wissenschaften nicht zum Arbeitsbereich der Einzelwissenschaften gehören, daß sie vielmehr in das Gebiet und die Zuständigkeit der übergeordneten Wissenschaften, der Wissenschaftstheorie und der Philosophie fallen, wie auch die Theologie sich nur von sich aus ein Verhältnis zu den übrigen Wissenschaften geben kann. Aber wie nun die Lage einmal geworden ist, konnte der Anstoß zu einem Sichwiederfinden der Wissenschaften wirksam nur von unten ausgehen, von jenen

⁴ Zum Ganzen vgl. die beiden Schriftchen des Vf. in der Reihe der Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften, Heft 5/6: „Kirche und Eigentum“, S. 26/27, und Heft 7: „Staat und Eigentum“, S. 8/10, Volksvereinsverlag o. J. (1929).